



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rümlingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümlingen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

1. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rümlingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- d. Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern

2. Es bestehen folgende Kommissionen und Zweckverbände:

- a. Feuerwehrrat, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Feuerwehr Homburg
- b. Zivilschutzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Zivilschutzverbund Oberes Baselbiet
- c. Schiessplatzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Reglement
- d. Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- e. Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- f. Zweckverband Forstrevier Homburg, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- g. Kreisschulrat für den Kindergarten und Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- h. Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- i. Sekundarschulrat, Anzahl Mitglieder festgelegt durch Regierungsrat
- j. Delegiertenversammlung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

3. Der Gemeinderat kann nicht ständige, beratende Spezialkommissionen einsetzen.

2. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlorgane

1. An der **Urne** werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
- c. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d. 5 Mitglieder des Wahlbüros

2. Durch die **Gemeindeversammlung** werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

3. Durch den **Gemeinderat** werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied in den Feuerwehrrat Homburg aus seiner Mitte
- c. 1 Mitglied in den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule aus seiner Mitte
- d. die der Gemeinde zustehenden Mitglieder in den Schulrat der Sekundarschule Sissach
- e. 2 Mitglieder in den Zweckverband der Regionalen Musikschule Sissach, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- f. 2 Mitglieder in den Zweckverband Friedhof Rümelingen und Umgebung, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- g. 2 Mitglieder in den Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgertal wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- h. 1 Mitglied in den Zweckverband Zivilschutz Oberes Baselbiet aus seiner Mitte
- i. 2 Mitglieder in den Zweckverband Forstrevier Homburg, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- j. 2 Mitglieder in den Stiftungsrat der Alters- und Krankenfürsorge Oberes Homburgertal, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- k. 1 Mitglied in die Schiessplatzkommission "Burechrache" aus seiner Mitte
- l. 1 Mitglied in die Delegiertenversammlung KESB aus seiner Mitte
- m. Vertreter und Vertreterinnen in weitere Verwaltungsräte, Stiftungsräte, kommunale und regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen und Zweckverbände

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Die Urnenwahlen gemäss § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis d erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich

3. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- für Grundstückerwerb, Hoch- und Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen pro Jahr.
 - b. übrige ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- pro Jahr.
 - c. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. neue Ausgaben Fr. 15'000.- für die Einzelausgabe, Fr. 100'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: max. Fr. 100'000.- pro Jahr
 - c. Einrichtung oder Aufhebung von Baurechten und Baurechtszinsen zugunsten oder zulasten der Gemeinde: Fr. 50'000.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
2. Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rümlingen vom 01. Juli 2015 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2020
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

M. Liechti

Nicole Bürgin

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen worden.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am